

Kreistagsdrucksache Nr. 082/18

AZ. 721.65.01

Tagesordnungspunkt

Aktueller Stand zur Abstimmungserklärung mit den dualen Systemen

Bericht

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) am 26.09.2018

Sachlage:

Am 01.01.2019 tritt das Verpackungsgesetz in Kraft, das die derzeit geltende Verpackungsverordnung ablöst. Das Verpackungsgesetz enthält neue Vorgaben für die Abstimmung zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den dualen Systemen. Die aktuelle Abstimmungsvereinbarung des Landkreises mit den dualen Systembetreibern stammt aus dem Jahr 1992.

Als Ergebnis der langwierigen politischen Diskussion um ein Wertstoffgesetz bleibt es auch künftig dabei, dass die Entsorgung von Verpackungen den dualen Systemen obliegt, während die örE für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen zuständig bleiben.

Den örE wird aber im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine stärkere Position bei der erforderlichen Abstimmung mit den dualen Systemen eingeräumt.

Die Regelungen für die künftige Abstimmung zwischen den örE und den dualen Systemen finden sich in § 22 VerpackG. Die Abstimmung erfolgt durch eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung, die zwischen dem örE und einem - von den dualen Systemen zu bestimmenden - gemeinsamen Vertreter vor Ort zu verhandeln ist. Es gibt nur noch eine einheitliche Abstimmungsvereinbarung, die alle abstimmungsrelevanten Aspekte von § 22 VerpackG umfasst und für alle dualen Systeme gilt. Für die Wirksamkeit der Vereinbarung mit dem örE genügt es, wenn zwei Drittel der beteiligten dualen Systeme dem Verhandlungsergebnis zustimmen.

Gemeinsamer Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG wird der Ausschreibungsführer für Leichtstoffverpackungen (LVP) werden. Für die Gebiete, in denen keine LVP- Ausschreibung ansteht, ist der Ansprechpartner - wenn auch noch nicht offiziell bestellt - somit bekannt. Für den Landkreis Tübingen ist das in diesem Fall die Firma Zentek GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln.

Abweichend davon kann der örE mittels eines Verwaltungsaktes einseitig Rahmenvorgaben hinsichtlich der Art des Sammelsystems, der verwendeten Behälter und deren Leerungshäufigkeit machen.

Die Rahmenvorgabe muss allerdings geeignet sein, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushalten sicherzustellen. Die Befolgung der Rahmenvorgabe darf den Systembetreibern nicht technisch unmöglich und wirtschaftlich unzumutbar sein und darf den Entsorgungsstandard des örE nicht übersteigen.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung sind darüber hinaus die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen und der Umgang mit den gemeinsam erfassten PPK-Fraktion (Papier/Pappe/Karton) zu beachten. Gesonderte Vereinbarungen über die PPK-Fraktion mit einzelnen Systemen gibt es nach dem Willen des

Gesetzgebers künftig nicht mehr. Im Rahmen der Abstimmung kann eine gemeinsame Wertstofffassung vereinbart werden.

Nicht zur Abstimmung gehört dagegen ausweislich des Gesetzestextes der Anspruch des öRE auf Zahlung der anteiligen Nebentgelte für seine Abfallberatung sowie die Bereitstellung, Unterhaltung und Reinigung der Flächen für Sammelgroßbehälter. Hier sind die Systeme verpflichtet, sich an den Kosten entsprechend ihrem Marktanteil nach den festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen des Bundesgebührengesetzes zu beteiligen.

Das VerpackG geht davon aus, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den öRE und den dualen Systemen neue Abstimmungsvereinbarungen geschlossen werden, die den Anforderungen des § 22 VerpackG entsprechen. Nach der Übergangsregelung gilt – abhängig von der Vertragssituation vor Ort – eine Übergangszeit von längstens zwei Jahren.

Als Folge hiervon muss die aktuelle Abstimmungsvereinbarung des Landkreises mit den dualen Systembetreibern aus dem Jahr 1992 an das neue Gesetz angepasst werden. In der Abstimmungsvereinbarung ist die Sammlung der Verpackungen auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öRE abzustimmen.

Neue Regelungen die den AWB betreffen sind insbesondere folgende Punkte:

- Die Möglichkeit der Festlegung einseitiger Rahmenvorgaben hinsichtlich der Art des Sammelsystems, der verwendeten Behälter und deren Leerungshäufigkeit mittels eines Verwaltungsaktes.
- Bisher wurde beim PPK die Mitbenutzung des Sammelsystems und die Beteiligung der Dualen Systeme an den Erlösen direkt zwischen operativ tätigem Sammler (derzeit ALBA) und den Systemen vereinbart – Zukünftig ist hier der öRE der Verhandlungspartner.

Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände:

Mit Blick auf die vor Ort anstehenden Verhandlungen empfehlen die kommunalen Spitzenverbände den öRE, sich – soweit dies noch nicht geschehen ist – einen Überblick über die bestehenden Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systemen und deren Laufzeit zu verschaffen.

Davon ausgehend sollten als nächster Schritt konkrete Vorstellungen entwickelt werden, wie nach dem Inkrafttreten des VerpackG die Sammlung der Verpackungsabfälle im Gebiet des öRE – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Instruments der Rahmenvorgabe – ausgestaltet sein soll.

Im Vorfeld von Verhandlungen sollten diesbezügliche Festlegungen zur Stärkung der Verhandlungsposition kommunalpolitisch durch Beschlüsse in den Vertretungskörperschaften legitimiert und eventuell in das Abfallwirtschaftskonzept aufgenommen werden.

Es ist ferner vor den Verhandlungen zu prüfen, welche Gestaltungsoptionen aus Sicht des öRE in Bezug auf die Verwertung der PPK-Fraktion bestehen und ob eventuell eine gemeinsame Wertstofffassung in Betracht kommt.

Mit dem Inkrafttreten des VerpackG ab dem 01.01.2019 gelten sowohl für die dualen Systeme als auch für die öRE die beschriebenen neuen Vorgaben, die dann vor Ort in neuen Verhandlungen umzusetzen sind.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den dualen Systemen eine Handreichung erarbeitet, die den Landkreisen eine Orientierungshilfe beim praktischen Umgang mit den Abstimmungsvereinbarungen auf Grundlage des neuen VerpackG bieten soll.

Bestehende Vereinbarungen mit den dualen Systemen:

- Abstimmungserklärung aus dem Jahr 1992. Bestandteil der Vereinbarung waren
 - Vereinbarungen über den Personalkostenzuschuss zur Wertstoffberatung und die im Zusammenhang mit Containerstellplätzen anfallenden Kosten
 - Vereinbarung über die allgemeinen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - Systembeschreibung
- Flankierende Vereinbarung zum Betrieb des Dualen Systems im Landkreis Tübingen vom 25.09.2009.
- Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältern vom 03.12.2003.
Seit 2003 werden die Nebenentgelte regelmäßig mit der Systembeschreibung für die Vergabe der Erfassung der Verkaufsverpackungen abgefragt und geringfügig angepasst. Der Rhythmus richtet sich nach den Ausschreibungen für die Erfassung von Verkaufsverpackungen durch die dualen Systeme – in der Regel 3-jährige Laufzeit. Die aktuelle Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältern gilt bis zum 31.12.2020.

Vorschlag Verwaltung:

- a) Zukünftige Ausgestaltung der Sammlung der Verpackungsabfälle und der Mitbenutzungsregelungen
- Leichtstoffverpackungen (LVP): Beibehaltung der 2-wöchentlichen Sammlung der LVP über den Gelben Sack, da dieses System sehr flexibel ist, die Sammlung über Tonnen zu einem höheren Störstoffanteil führt und der Platzbedarf für zusätzliche Behälter nicht unterschätzt werden sollte.
 - gemeinsame Wertstoffeffassung – Erfahrungen aus anderen Landkreisen haben gezeigt, dass Verhandlungen mit den dualen Systemen sehr langwierig sind und oft scheitern, weil keine Einigung bei der Kostenbeteiligung herbeigeführt werden kann. Eine gemeinsame Wertstoffeffassung wäre aufgrund der Materialbeschaffenheit der Abfälle nur über sehr stabile Säcke oder eine Wertstofftonne lösbar.
Die Verwaltung schlägt daher vor, dass stoffgleiche Nichtverpackungen in Zukunft über zwei separate Sammlungen pro Jahr erfasst werden. Kleinteile könnten bei dieser Lösung in transparenten Säcken ebenfalls bereitgestellt werden.
Die Sammlung könnte analog der Sonderabfuhren auf Abruf oder über Straßensammlung erfolgen.
Die Einführung einer solchen Lösung könnte auch zuerst in einem begrenzten Abfuhrgebiet getestet und bei Erfolg (praktisch und wirtschaftlich) stufenweise eingeführt werden.
 - Altpapier - Mitbenutzungsregelung (neu)
Das Entgelt für die Mitbenutzung des Sammelsystems des Landkreises sollte möglichst nach Volumen- und nicht nach Masseanteil berechnet werden. Ausschlaggebend hierfür ist die Tatsache, dass der Verpackungsanteil immer mehr ansteigt und insbesondere die Kartonagen in der Tonne sehr viel Volumen beanspruchen.
Die Erlösbeteiligung der Systeme ist nach den Vorgaben der Orientierungshilfe nur nach Masseanteil möglich. Hierbei ist die Verwaltung bestrebt, keine anteilige Herausgabe des Altpapiers zu ermöglichen, sondern die dualen Systeme entsprechend dem vereinbarten Masseanteil am Erlös zu beteiligen. Dies würde auch zu einem reibungslo-

seren Ablauf in der Umladestation führen.

Den Anteil der Verpackungen an der Gesamtmenge nachzuweisen, birgt Konfliktpotenzial. Hier sollte auf jeden Fall eine Sortieranalyse durchgeführt werden. Wie und von wem diese durchgeführt wird, sollte vorab mit den dualen Systemen geklärt werden, damit das Ergebnis dann auch anerkannt wird.

Dass diese Abstimmung nicht einfach werden wird, zeigt sich auch darin, dass es zwischen ALBA und den dualen Systemen bis zur Erstellung dieser Vorlage keine Einigung über die Mitbenutzungsregelung für 2018 zustande kam

- Glas: System beibehalten – Erfassung über wohnortnahe Container

b) Nebenentgeltregelung

- Glas: Pauschale Auszahlung über EW-Zahlen beibehalten – direkte Auszahlung (1:1) der Nebenentgelte von den dualen Systemen über den AWB an die Kommunen im Landkreis (aktuell 0,81 €/EW/a)
- Abfallberatung: Nebenentgelte über Pauschale EW-Zahlen beibehalten (aktuell 0,26 €/EW/a)

Weiteres Vorgehen:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird

- erste Gespräche mit der Firma Zentek GmbH & Co. KG als gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme aufnehmen.
- eine Sortieranalyse für die PPK Fraktion in Auftrag geben.
- den Kreistag über den Verlauf der Abstimmungsverhandlungen informieren und zur Umsetzung die nötigen Beschlüsse einholen.
- die Vorbereitungen zur Sammlung stoffgleicher Nichtverpackungen ab dem Jahr 2020 treffen (KT-Beschluss, Ausschreibung, Änderung Abfallwirtschaftskonzept).